

STEUERTIPP

Überbrückungshilfe IV beantragen?

Foto: Mabeline72 / Shutterstock.com

„Die Corona-Pandemie hat in den meisten Friseurunternehmen für einen schweren Start in das Jahr 2022 gesorgt. Die Anfangsmonate waren fast flächendeckend mit deutlichen Umsatzeinbußen verbunden. Daher werden viele Friseurunternehmen die Überbrückungshilfe

IV beantragen können. Sie gilt für die Monate Januar bis März 2022 und setzt einen Umsatzeinbruch gegenüber 2019 von mindestens 30 Prozent voraus. Dabei wird jeder Monat einzeln betrachtet. Die Förderung beträgt mindestens 40 Prozent der Fixkosten des Salons. Fixkosten sind insbesondere Mieten, Energie, Leasingraten, Versicherungen, Beiträge, Hygienemaßnahmen, Buchführungskosten, Wartungen usw.

Der Antrag muss bis zum 30. April 2022 gestellt sein. Tipps: Sorgfältig prüfen, ob alle fälligen Fixkosten im Förderzeitraum gebucht oder bezahlt wurden. Außerdem überlegen, ob der Pauschalbetrag für die Umsetzung von Zutrittsbeschränkungen durch eigenes Personal in Höhe von 20 Euro pro Öffnungstag in Frage kommt. Den Zeitpunkt größerer Investitionen wie die Anschaffung mobiler Luftreiniger am besten mit dem Steuerberater besprechen.“



Foto: Jektarina Knyasewa, JK Photo & Werbung

Holger Püschel

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

Rechtsticker

§ Kündigung (bü). Wer seine Gehaltsabrechnung fälscht, ist nicht länger tragbar. Der kaufmännische Mitarbeiter eines Mobilfunkunternehmens hatte seine Gehaltsabrechnung gefälscht, um damit bei seiner Bank einen Kredit für den Kauf eines Hauses zu erhalten. Dieses Vorgehen kann eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedeuten. Dass der Arbeitgeber nicht direkt „geschädigt“ worden sei, spiele keine Rolle, sagt das Landesarbeitsgericht Hamm. Denn der Arbeitgeber müsse befürchten, dass der kaufmännische Angestellte ebenfalls aus Eigennutz und zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil auch bei den beruflich zu führenden Vertragsgesprächen mit Kunden zum eigenen Vorteil agieren werde. Das Vertrauensverhältnis sei zerstört. LAG Hamm, 8 Sa 1671/19

§ Steuerrecht (bü). Auch bei einer Betriebsaufgabe ist der Investitionsabzugsbetrag (IAB) nicht zwingend dahin, wie folgender Fall zeigt. Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzungen für den IAB, so darf es für geplante Investitionen 40 Prozent der voraussichtlichen Investitionskosten bereits im Jahr der Planung als Betriebsausgaben abziehen. Wird der Betrieb im Jahr nach der Investition aufgegeben, so ist der Abzugsbetrag im Grundsatz rückwirkend „zu kippen“. Das gelte allerdings nicht, so der Bundesfinanzhof (BFH), wenn der Unternehmer den Gegenstand im Jahr des Kaufs und im „Rumpfwirtschaftsjahr“ der Betriebsaufgabe nachweislich zu mindestens 90 Prozent betrieblich nutzt. Thüringer FG, 4 K 442/17 - BFH vom 28. Juli 2021

§ Überstunden (bü). Wird arbeitsvertraglich vereinbart, dass bis zu zehn Überstunden monatlich mit der Grundvergütung abgegolten sind, so ist das wirksam. Das gelte jedenfalls dann, wenn eine solche Klausel transparent im Vertrag formuliert ist – und damit nicht überraschend. Auch benachteilige sie den Arbeitnehmer nicht unangemessen. Allerdings ist eine solche Vereinbarung nur in bestimmten Grenzen erlaubt, siehe Paragraph 305c BGB: „Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.“ LAG Mecklenburg-Vorpommern, 2 Sa 26/21